

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1959	Nummer 17
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 7. 2. 1959, Behördliches Vorschlagswesen. S. 341.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

RdErl. 3. 2. 1959, Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (Kart-LieferErl. NW.). Dritte Ergänzung. S. 342.

RdErl. 16. 2. 1959, Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter. S. 354.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 10. 2. 1959, Änderung von Gemeindegrenzen und Amtsgerichtsbezirken. S. 343.

D. Finanzminister.

RdErl. 30. 1. 1959, Einleitung und Durchführung von Erstattungsverfahren. S. 344.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 3. 2. 1959, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Februar 1959. S. 343/44.

RdErl. 5. 2. 1959, Zu § 50 c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) in der Fassung vom 22. 3. 1958 (BGBl. I S. 206). S. 351.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

7. 2. 1959, Erteilung des Exequaturs an den Argentinischen Generalkonsul in Hamburg. S. 353.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 7. 2. 1959

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 22. Sitzung am 5. 2. 1959 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesregierung nützlich anerkannt und belohnt.

1. Vereinfachung des Verfahrens bei der Zustellung an Behörden am Ort (Justizverwaltung).
Belohnung: 250,— DM.
2. Umgestaltung von Vordrucken (Finanzverwaltung).
Belohnung: 50,— DM.
3. Umgestaltung von Vordrucken (Finanzverwaltung).
Belohnung: 25,— DM.
Einsender: Steuerinspektor J. Lange,
Gummersbach, Finanzamt.
4. Fortfall der Eintragung der Kraftfahrzeug-Steuerkarte in das Verwahrungsbuch.
Belohnung: 25,— DM.
Einsender: Steueroberinspektor H. Korte,
Münster, Oberfinanzdirektion.

Zu Nr. 1 und 2 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwal-

tung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1959 S. 341.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.)

Dritte Ergänzung

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1959 —
I D 2/23 — 68.16

Der KartLieferErl. NW. (MBl. NW. 1956 S. 643/44) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Fußn. 2 zu Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„Durch das Verwaltungsabkommen über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens vom 31. 3. 1957 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der BRD (GMBI. S. 391) ist das Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a.M., Mainzer Landstraße 147, mit der Bearbeitung, Laufendhaltung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der

amtlichen topographischen Kartenwerke 1:200 000 bis 1:1 000 000 für das Gebiet der BRD beauftragt worden."

2. In Nr. 23 Abs. 2 c) wird das Wort „Landesarchiv“ durch das Wort „Staatsarchiv“ ersetzt.
3. In Nr. 23 Abs. 4 werden nachgetragen:
 - n) Landesvermessungsamt Saarland
Saarbrücken
Scheidter Straße 114,
 - c) Mil.-Geo. Dienststelle
Bad Godesberg
Friesdorfer Straße 194."
4. In Nr. 28 Abs. 1 wird das Wort „Luftbildunterlagen“ (2. Zeile) durch das Wort „Luftbildpläne“ ersetzt.
5. Die Unterabsätze d), f) und g) des Abs. 2 der Nr. 28 erhalten folgende Fassung:
 - d) zu je zwei Drucken
an das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld, Westwall 124,
 - f) zu je einem Druck
an das Institut für Boden- und Pflanzenbaulehre der Universität Bonn, Bonn, Latzenburgweg 5,
an das Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Bonn, Bonn, Meckenheimer Allee 174,
 - g) an das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung, Düsseldorf, Tannenstraße 24,
an das Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung, Münster (Westf.), Schloßplatz, Baracke 5.
6. Nr. 28 Abs. 2 h) wird gestrichen.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1956
(MBI. NW. S. 643/44).

— MBI. NW. 1959 S. 342.

III. Kommunalaufsicht

Änderung von Gemeindegrenzen und Amtsgerichtsbezirken

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1959 —
III A 1922 I/58

Bei der Änderung von Gemeindegrenzen ist stets auch zu prüfen, ob aus diesem Anlaß die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken zu ändern sind.

Ich bitte daher, vor der durch Nr. 1 der Zweiten Verwaltungsverordnung v. 4. Februar 1953 zu § 16 GO (MBI. NW. S. 193) vorgeschriebenen Berichterstattung mit den zuständigen Landgerichtspräsidenten, für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Essen, Köln und Dortmund

mit den zuständigen Amtsgerichtspräsidenten Fühlung zu nehmen und das Ergebnis der Fühlungnahme in den nach der Zweiten Verwaltungsverordnung zu § 16 GO zu erstattenden Bericht einzubeziehen.

Im Einvernehmen mit dem Justizminister.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 343.

D. Finanzminister

Einleitung und Durchführung von Erstattungsverfahren

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 1. 1959 —
I B 2 Tgb.Nr. 24562/59

Es besteht Veranlassung, auf die Verwendung der Bestimmungen des Erstattungsgesetzes vom 18. 4. 1937 (RGBl. I S. 461) nebst DVO vom 29. 6. 1937 (RGBl. I S. 723) zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes bei Verlusten und Vermögensschäden, für die Beamte, Angestellte und Arbeiter infolge schuldhaften Verhaltens haften, hinzuweisen.

Wenn durch Dienstpflichtverletzungen Verluste und Vermögensschäden entstehen, hat die zuständige Dienststelle die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verluste und Schäden am Landesvermögen so gering wie möglich zu halten und Ersatzforderungen in vollem Umfange geltend zu machen. Die zuständigen Dienststellen haben bei eingetretenen Verlusten und Vermögensschäden Umfang und Höhe des Schadens, Ursache und Zeitpunkt der Entstehung zu ermitteln und festzustellen, wer für den Verlust oder Vermögensschaden haftet. In den Fällen, in denen ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter infolge schuldhaften Verhaltens für einen Fehlbestand am öffentlichen Vermögen haftbar gemacht wird, ist gemäß den vorgenannten Bestimmungen das Erstattungsverfahren unverzüglich einzuleiten und durchzuführen. Das gilt sowohl für die Fälle, in denen der Verlust oder Vermögensschaden nach seiner Höhe bereits endgültig feststeht, wie für solche Fälle, in denen die Feststellung des vollen Umfanges des Verlustes oder Vermögensschadens noch weiterer Ermittlungen bedarf und dieser vorerst nur mit einem Teilbetrag feststeht. Eine Unterlassung oder Verzögerung der Einleitung des Erstattungsverfahrens kann zur Folge haben, daß dem Lande weitere vermeidbare Verluste erwachsen. Der Zeitpunkt der Einleitung eines Erstattungsverfahrens darf nicht von dem Abschluß oder Ausgang eines gegen den für den Schaden Haftenden in der gleichen Angelegenheit anhängigen Strafverfahrens abhängig gemacht werden, wenn der Sachverhalt im übrigen geklärt erscheint.

— MBI. NW. 1959 S. 344.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Februar 1959

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 2. 1959 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
9388	Manteltarifvertrag für die in den Privatforsten des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigten Forstangestellten vom 13. 11. 1958	1. 1. 1959	3351
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
9389	Tarifvertrag über die Lohnzahlungstermine des Jahres 1959 im rhein.-westf. Steinkohlenbergbau vom 20. 11. 1958	1. 1. 1959	1850/11

1959
S. 344
ber. durch
1959
S. 432

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
9390	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Herstellerfirmen von Ampullen- und lampengeblasenen Verpackungsgläsern vom 12. 12. 1958	1. 11. 1958	1900/19
9391	Rahmentarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in der feuerfesten Industrie der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen mit Protokollnotiz vom 18. 7. 1958	1. 8. 1958	3352
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
9392	Vereinbarung vom 18. 11. 1958 zur Berichtigung der Arbeitszeitbestimmungen des Rahmentarifvertrages für Arbeiter vom 12. 1. 1952 und des Rahmentarifvertrages für Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 4. 1952	1. 1. 1959	1475/6
9393	Vereinbarung über die Erhöhung der Tariflöhne in der Metallindustrie in Nordrhein-Westfalen gemäß Sodener Abkommen vom 18. 11. 1958	1. 1. 1959	2785/22
9394	Arbeitszeitabkommen und Lohnausgleichsregelung für die Firma Rokal GmbH, Lobberich, vom 15. 12. 1958	1. 1. 1959	2818/2
9395	Manteltarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 12. 1958	1. 1. 1959	3350
9396	Arbeitszeit- und Lohnabkommen (Lohnschlüsselverzeichnis) für die Firma William Prym-Werke KG., Stolberg, vom 9. 12. 1958	1. 1. 1959	3364
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
9397	Tarifvertrag über Ausbildungsbeihilfen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet und West-Berlin vom 12. 12. 1958	1. 12. 1958	2324/16
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
9398	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen vom 3. 12. 1958	1. 11. 1958	1477/11
9399	Vereinbarung vom 12. 12. 1958 über den Beitritt der Firma A. Rohe, Mühle, Schwerte (Ruhr), zum Lohntarifvertrag für die westfälisch-lippischen Handelmühlen vom 29. 10. 1958	1. 11. 1958	1691/8
9400	Lohntarifvertrag für die Fleischwarenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. 12. 1958	1. 12. 1958	2159/6
9401	Anschlußtarifvertrag vom 5. 12. 1958 für die Hackert-Brauerei, Westerholt, zum Mantel- und Lohntarifvertrag für die Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1957 bzw. 22. 10 1958	1. 1. 1959	3125/2
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
9402	Lohntarifvertrag für das Kürschnerhandwerk (Betriebs- und Heimarbeiter) im Bundesgebiet vom 9. 1. 1959	15. 1. 1959	3120/1
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
9403	Rahmentarifvertrag für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit der IG. Bau-Steine-Erden)	1. 1. 1959	3354
9404	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit der IG. Bau-Steine-Erden)	1. 1. 1959	3354/1
9405	Rahmentarifvertrag für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1959	3354/2
9406	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1959	3354/3
9407	Rahmentarifvertrag für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 1. 1959	3354/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
9408	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 1. 1959	3354/5
9409	Rahmentarifvertrag für die Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit der IG. Bau-Steine-Erden)	1. 1. 1959	3355
9410	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit der IG. Bau-Steine-Erden)	1. 1. 1959	3355/1
9411	Rahmentarifvertrag für die Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 1. 1959	3355/2
9412	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 1. 1959	3355/3
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
9413	Zusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen (Lohnregelung) vom 18. 9. 1958 zum Bundestarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk vom 3. 8. 1950	29. 9. 1958	875/4
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
9414	Änderungsvereinbarung vom 22. 12. 1958 zu Ziff. 2 der Anlage zum Lohnabkommen für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. vom 7. 3. 1957	1. 12. 1958	2909/24
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
9415	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Lehrlinge in den Betrieben des Bewachungsgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 9. 7. 1957	1. 8. 1957	2753/1
9416	Tarifvertrag vom 9. 7. 1957 zur Änderung des § 9 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bewachungsgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1956		2830/1
9417	Lohnabkommen für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 9. 7. 1957	1. 8./ 1. 9. 1957	2830/2
9418	Lohnabkommen für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 1958	1. 11. 1958	2830/3
9419	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Lehrlinge im Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 1958	1. 11. 1958	3353
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
9420	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für das Haus- und Küchenpersonal in den Krankenhäusern, Heilstätten und Kurheimen der Ruhrknappschaft vom 1. 12. 1958	1. 1. 1959	602/9
9421	Tarifvereinbarung vom 3. 11. 1958 zur Änderung der Lohn tafel (Anl. 2) zum Lohn tarifvertrag für die Lohn empfänger der Ruhrknappschaft vom 24. 6. 1949/30. 6. 1958	1. 10. 1958	739/13
9422	Tarifvertrag vom 5. 1. 1959 zur Änderung der Lohn tafel (Anl. 2) des Lohn tarifvertrages für die Arbeiter der Niederrheinischen Knappschaft vom 12. 12. 1951/7. 8. 1958	1. 10. 1958	1421/4
9423	Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 8. 1958	3311/2
9424	Tarifvertrag vom 16. 9. 1958 über den Beitritt der DAG zu den Tarifverträgen über Angestelltenvergütungen, Überstundenvergütungen, Orts- und Kinderzuschlag und Lehrlingsvergütungen für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet vom 25., 26., 27. und 28. 7. 1958		3315/3
9425	Tarifvertrag über Zulagen und besondere Entschädigungen für die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Kliniken, Sanatorien und Heimen vom 10. 12. 1958	1. 10. 1958	3356
9426	Tarifvertrag über Weihnachtsszuwendungen für die Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf vom 2. 12. 1958		3357

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
9427	Tarifvertrag über die Gewährung des Erholungsurlaubs an die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet im Urlaubsjahr 1958 vom 1. 9. 1958	1. 4. 1958	3358
9428	Tarifvertrag wie vor, jedoch für Lohnempfänger	1. 4. 1958	3358/1
9429	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Arbeiter der Knappschaften im Bundesgebiet vom 3. 9. 1958	1. 10. 1958	3359
9430	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 10. 1958	3361
9431	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer der Familienausgleichskassen im Bundesgebiet vom 20. 10. 1958	1. 1. 1958	3362
9432	Tarifvertrag über Weihnachtsgewährungen für die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Westfalen im Jahre 1958 vom 17. 11. 1958 . . .		3363
9433	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Arbeiter		3363/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
9434	Tarifvereinbarung Nr. 73 vom 18. 12. 1958 mit Anlage zur Änderung des § 7 des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1959	975/65
9435	Tarifvereinbarung Nr. 74 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1959	975/66
9436	Tarifvereinbarung Nr. 75 über die Verkürzung der Arbeitszeit und entsprechender Neuregelung der Löhne für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 18. 12. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1959	975/67
9437	Tarifvereinbarung Nr. 76 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1959	975/68
9438	Tarifvertrag Nr. 13/1958 vom 21. 11. 1958 zur Änderung des Lohn- tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954	1. 11. 1958	2160/33
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
9439	Ergänzungstarifvertrag Nr. 31 vom 29. 12. 1958 für die an Manövern oder ähnlichen militärischen Übungen der britischen und amerikanischen Streitkräfte beteiligten Arbeitnehmer zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 1. 1959	2380/32
9440	Ergänzungstarifvertrag Nr. 32 vom 29. 12. 1958 für die Arbeitnehmer in metallverarbeitenden Großbetrieben zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Ind.-Gew. Metall)	1. 1. 1959	2380/33
9441	Ergänzungstarifvertrag Nr. 32a vom 30. 12. 1958 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1959	2380/33a
9442	Änderungsvereinbarung Nr. 17 über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten mit Einzelhandelstätigkeiten des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Streitkräften vom 28. 1. 1955	1. 1. 1959	2380/34
9443	Tarifvertrag über die Anhebung der Ballettgagen für auf Normalvertrag angestellte Ballettgruppen an Bühnen im Bundesgebiet und West-Berlin vom 10. 12. 1958	1. 1. 1959	2855/4
9444	Tarifvertrag wie vor, jedoch für Chorgagen	1. 1. 1959	2855/5
9445	Anschlußtarifvertrag mit der GOD vom 31. 12. 1958 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 23. 7. 1958	1. 8. 1958	3260/15
9446	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft für die Länder vom 13. 11. 1958 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Orts- und Kinderzuschlag an die Tarifangestellten im öffentlichen Dienst vom 11. 9. 1958	1. 10. 1958	3260/16
9447	Tarifvertrag vom 18. 11. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung für die Arbeiter der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 11. 6. 1957	1. 1. 1959	3298/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
9448	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Schwerbeschädigten-Betriebe Dortmund GmbH., Dortmund, vom 26. 9. 1958	1. 1. 1958	3348
9449	Lohntarifvertrag für die Schwerbeschädigten-Betriebe Dortmund GmbH., Dortmund, vom 26. 9. 1958	1. 1./ 1. 4. 1958	3348/1
9450	Tarifvertrag über die Gültigkeit von Tarifbestimmungen für die bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger vom 2. 1. 1959	1. 1. 1959	3349

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht eingereicht: Gewerbegruppe I, XI, XII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XXII, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

Berichtigung:

In der Aufstellung für den Monat Dezember 1958 (MBI. NW. 1959 S. 85/86) sind folgende Berichtigungen durchzuführen:

Unter lfd. Nr. 9352 muß es heißen: (abgeschlossen mit der Gew. OTV und DAG).

Unter lfd. Nr. 9357 muß es heißen: Tar.-Reg.-Nr. 2100/87.

— MBI. NW. 1959 S. 343/44.

Zu § 50 c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) in der Fassung vom 22. 3. 1958 (BGBl. I S. 206)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 2. 1959 — IV B/1 — 6007.51 — IV B/3 — 6419.4 — (3.02.1)

Nach § 50 c der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz i. d. F. v. 22. März 1958 (BGBl. I S. 206) sind bestimmte im einzelnen dort aufgeführte Leistungen förderungswürdiger Jugendgemeinschaften umsatzsteuerfrei, wenn die Träger ihre Förderungswürdigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung nachgewiesen haben. Die Zuständigkeit für die Ausstellung dieser Bescheinigungen für förderungswürdige Jugendgemeinschaften ist durch Verordnung v. 5. Februar 1959 (GV. NW. S. 30) den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — übertragen worden. Die Bescheinigung wird neben einer nach den geltenden Richtlinien zum Landesjugendplan erteilten Anerkennung von Jugendgemeinschaften ausgestellt.

Für die Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft gemäß § 50 c Abs. 2 UStDB gelten folgende Verwaltungsvorschriften:

1. Jugendgemeinschaften im Sinne dieser Bestimmungen sind Zusammenschlüsse Jugendlicher bis zu 25 Jahren zur gemeinsamen Freizeitgestaltung, die unter der Leitung selbstgewählter Jugendgruppenleiter selbständig tätig sind (Jugendverbände).

Das gleiche gilt für Zusammenschlüsse Jugendlicher bis zu 25 Jahren, die sich einem Erwachsenenverband angeschlossen, aber ein satzungsmäßig festgelegtes Recht auf Gestaltung ihres Gruppenlebens haben (Jugendgruppen). Die Jugendgruppen müssen ihre Vorstandsmitglieder selbst wählen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbst verwalten können. Die Zusammenschlüsse brauchen nicht rechtsfähig zu sein.

2. Als förderungswürdig im Sinne dieser Vorschriften können Jugendgemeinschaften anerkannt werden, die jugendpflegerische Aufgaben erfüllen, d. h. ihre Mitglieder in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf fördern, dabei Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung entwickeln und auf eine Gemeinschaftsbildung hinarbeiten, die auf demokratischen Grundsätzen beruht. Für die Jugendgemeinschaften, die nach den Richtlinien zum Landesjugendplan (z. B. gemäß Abschnitt C der Richtlinien zum Landesjugendplan 1957, MBI. NW. S. 1281) als förderungswürdig anerkannt sind, ist in der Regel auch die Anerkennung nach den vorliegenden Vorschriften auszusprechen.

3. Anträge auf Erteilung einer Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft sind unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Musters über das für den Sitz der Jugendgemeinschaft zuständige

örtliche Jugendamt mit dessen Stellungnahme zu den Voraussetzungen der Anerkennung dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zuzuleiten. Anträge der auf Landesebene organisierten Jugendgemeinschaften nach Ziffer 5 sind dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — unmittelbar vorzulegen.

4. Der Landschaftsverband — Landesjugendamt — prüft die Anträge und spricht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft aus (Muster Anlage 2).
5. Die Anerkennung kann bei den auf Landes- oder Kreisebene organisierten Jugendgemeinschaften global für die zu ihnen gehörenden Untergliederungen und Jugendgruppen ausgesprochen werden.
6. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung von vornherein nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.
7. Gegen die Entscheidung der Landschaftsverbände — Landesjugendämter — ist der Einspruch zulässig (§ 44 der MRVO Nr. 165).

An die Landschaftsverbände,
Gemeinden und Gemeindeverbände;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

Anlage 1

.....
Antragsteller

....., den

An den

Landschaftsverband

— Landesjugendamt —

in

Antrag

auf Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft gemäß § 50 c Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes i. d. F. v. 22. März 1958 (BGBl. I S. 206).

1. Bezeichnung, Anschrift und Fernruf der Jugendgemeinschaft:

2. Rechtsform der Jugendgemeinschaft:

3. Vereinsregister

(Amtsgericht, Reg.-Nr.):

4. Mitgliederzahl und Alter der Mitglieder

.....

5. Name, Anschrift und Alter des Vertretungsberechtigten:

.....

6. Ist bereits eine Anerkennung als förderungswürdige Jugendgruppe oder Jugendverband nach den Richtlinien zum Landesjugendplan erteilt worden?

Wann und durch wen?

7. Ziele und Aufgaben der Jugendgemeinschaft (bei Verbänden oder Vereinen unter Beifügung der Satzung)

Anlage 2

Landschaftsverband
— Landesjugendamt —

....., den

An

in

Bescheinigung

über die Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft gemäß § 50 c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) i. d. F. v. 22. März 1958 (BGBl. I S. 206) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften v. 5. Februar 1959 (GV. NW. S. 30).

Sie werden hiermit als

förderungswürdige Jugendgemeinschaft im Sinne des § 50 c der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz

anerkannt.

Es bleibt vorbehalten, die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung von vornherein nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (vgl. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 2. 1959 (MBL. NW. S. 351).

— MBL. NW. 1959 S. 351.

Notiz

**Erteilung des Exequaturs
an den Argentinischen Generalkonsul in Hamburg**

Düsseldorf, den 7. Februar 1959
I/5 — 402 — 1/59

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Félix Alberto Córdova Moyano am 30. Januar 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen.

Unterstellt sind die Konsulate in Frankfurt am Main, Düsseldorf, München und Berlin.

— MBL. NW. 1959 S. 353.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

(Fortsetzung)

Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1959 —
I B 3/14.66.11 — 1866

Hiermit gebe ich den Plan der Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein (Anlage 1) und in Westfalen-Lippe (Anlage 2) bekannt.

Anl. 1 u 2

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und werden in meinem Auftrage durch die beiden Fachverbände der Standesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte Pflicht ist (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Zur teilweisen Deckung der Unkosten ist von jedem Standesamt in Westfalen und Lippe, um nicht den Mitgliedsbeitrag der Standesbeamten zum Fachverband erhöhen zu müssen, für jeden Lehrgang ein Unkostenbeitrag von 2,— DM zu entrichten. Dieser Beitrag sowie die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesbeamten von den Gemeinden zu tragen.

Die Lehrgänge in Westfalen und Lippe finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den dortigen Standesbeamten durch die unteren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere
staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter
sowie alle Standesbeamten.

Anlage 1

Plan

für die Standesbeamten-Fortbildungskurse „Nordrhein“
im Geschäftsjahr 1959

1. Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen,
Landkreis Düsseldorf-Mettmann.
Am 9. April 1959, 10. September 1959 und 7. Januar 1960 von 14 bis 17 Uhr in Düsseldorf, Gaststätte „Wicküler“, am Graf-Adolf-Platz.
2. Kreisfreie Städte M.Gladbach, Rheydt, Neuß und Viersen,
Landkreise Grevenbroich und Erkelenz.
Am 14. April 1959, 15. September 1959 und 12. Januar 1960 von 14 bis 17 Uhr in Mönchen-Gladbach, Kaiser-Friedrich-Halle, Eingang Gartenseite.
3. Kreisfreie Stadt Krefeld,
Landkreise Kempen-Krefeld und Moers.
Am 16. April 1959, 17. September 1959 und 14. Januar 1960 von 14 bis 17 Uhr in Krefeld, Gaststätte „Bröcksen“, Marktstraße.
4. Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen,
Landkreis Rhein-Wupper-Kreis.
Am 21. April 1959, 22. September 1959 und 14. Januar 1960 von 14 bis 17 Uhr in Remscheid, Rathaus, Großer Sitzungssaal.
5. Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen.
Am 23. April 1959
von 14 bis 17 Uhr in Essen, Rathaus, Sitzungssaal.

- Am 24. September 1959
von 14 bis 17 Uhr in Oberhausen, Rathaus, Sitzungssaal.
Am 12. Januar 1960
von 14 bis 17 Uhr in Duisburg, Rathaus, Sitzungssaal.
6. Landkreise Dinslaken und Rees.
Am 28. April 1959 und 29. September 1959
von 14 bis 17 Uhr in Wesel, Hotel Kaiserhof.
Am 26. Januar 1960
von 14 bis 17 Uhr in Dinslaken, Kreishaus, Sitzungssaal.
 7. Landkreise Geldern und Kleve.
Am 30. April 1959
von 14 bis 17 Uhr in Geldern, Hotel Schulte-Mattler.
Am 1. Oktober 1959
von 14 bis 17 Uhr in Kalkar (Ndrh.), Rathaus, Sitzungssaal.
Am 28. Januar 1960
von 14 bis 17 Uhr in Goch, Hotel Rademaker.
 8. Kreisfreie Stadt Köln,
Landkreise Köln, Rhein.-Berg. Kreis und Teile des Landkreises Bergheim.
Am 5. Mai 1959, 6. Oktober 1959 und 2. Februar 1960
von 14 bis 17 Uhr in Köln, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, St.-Apern-Straße 21.
 9. Kreisfreie Stadt Bonn,
Landkreise Bonn, Euskirchen, Siegkreis
Am 12. Mai 1959, 13. Oktober 1959 und 9. Februar 1960 von 14 bis 17 Uhr in Bonn, Stadthaus, Großer Sitzungssaal.
 10. Landkreis Oberbergischer Kreis.
Am 14. Mai 1959, 15. Oktober 1959 und 11. Februar 1960 von 14 bis 17 Uhr in Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
 11. Kreisfreie Stadt Aachen,
Landkreise Aachen, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich.
Am 21. Mai 1959, 20. Oktober 1959 und 16. Februar 1960 von 14 bis 17 Uhr in Aachen, Sitzungssaal des Rates, Rathaus, Markt.
 12. Landkreis Düren.
Am 26. Mai 1959, 22. Oktober 1959 und 18. Februar 1960 von 14 bis 17 Uhr in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
 13. Landkreis Schleiden.
Am 1. Juni 1959, 26. Oktober 1959 und 22. Februar 1960 von 14 bis 17 Uhr in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
 14. Landkreis Monschau.
Am 2. Juni 1959, 27. Oktober 1959 und 23. Februar 1960 von 14 bis 17 Uhr in Monschau, Kreisverwaltung, Dienstzimmer des Landrats.
 2. Landkreis Warburg
am 11. März und 22. Oktober 1959
 3. Landkreis Höxter
am 12. März und 21. Oktober 1959
 4. Landkreis Detmold
am 13. März und 20. Oktober 1959
 5. Kreisfreie Stadt Bocholt,
Landkreis Borken
am 17. März und 16. September 1959
 6. Landkreis Ahaus
am 18. März und 17. September 1959
 7. Landkreis Steinfurt
am 19. März und 18. September 1959
 8. Landkreis Coesfeld
am 20. März und 15. September 1959
 9. Landkreis Lippstadt
am 24. März und 16. Oktober 1959
 10. Sämtliche kreisfreie Städte des Regierungsbezirks Arnsberg
am 25. März und 7. Oktober 1959
 11. Landkreis Tecklenburg
am 1. April und 29. Oktober 1959
 12. Landkreis Lüdinghausen
am 2. April und 27. Oktober 1959
 13. Kreisfreie Stadt Münster,
Landkreise Münster und Warendorf
am 3. April und 28. Oktober 1959
 14. Landkreis Minden
am 7. April und 23. September 1959
 15. Kreisfreie Stadt Herford,
Landkreise Herford und Lübbecke
am 8. April und 24. September 1959
 16. Landkreis Lemgo
am 9. April und 22. September 1959
 17. Kreisfreie Stadt Bielefeld,
Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück
am 10. April und 25. September 1959
 18. Kreisfreie Städte Recklinghausen, Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck
am 14. April und 8. Oktober 1959
 19. Landkreis Meschede
am 15. April und 15. Oktober 1959
 20. Landkreis Arnsberg
am 16. April und 13. Oktober 1959
 21. Landkreis Brilon
am 17. April und 14. Oktober 1959
 22. Landkreis Siegen
am 21. April und 4. November 1959
 23. Landkreis Wittgenstein
am 22. April und 3. November 1959
 24. Landkreis Olpe
am 23. April und 5. November 1959
 25. Landkreis Altena
am 24. April und 6. November 1959
 26. Landkreis Soest
am 5. Mai und 6. Oktober 1959
 27. Landkreis Beckum
am 6. Mai und 9. Oktober 1959
 28. Landkreis Iserlohn
am 12. Mai und 10. November 1959
 29. Landkreis Ennepe-Ruhr
am 13. Mai und 11. November 1959
 30. Kreisfreie Stadt Hamm,
Landkreis Unna
am 14. Mai und 30. Oktober 1959.

Anlage 2

Plan für die Standesbeamten-Fortbildungskurse „Westfalen und Lippe“ im Geschäftsjahr 1959

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten durch die Landkreise oder kreisfreien Städte mitgeteilt werden.

1. Landkreise Paderborn und Büren
am 10. März und 23. Oktober 1959

— MBl. NW. 1959 S. 354.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)